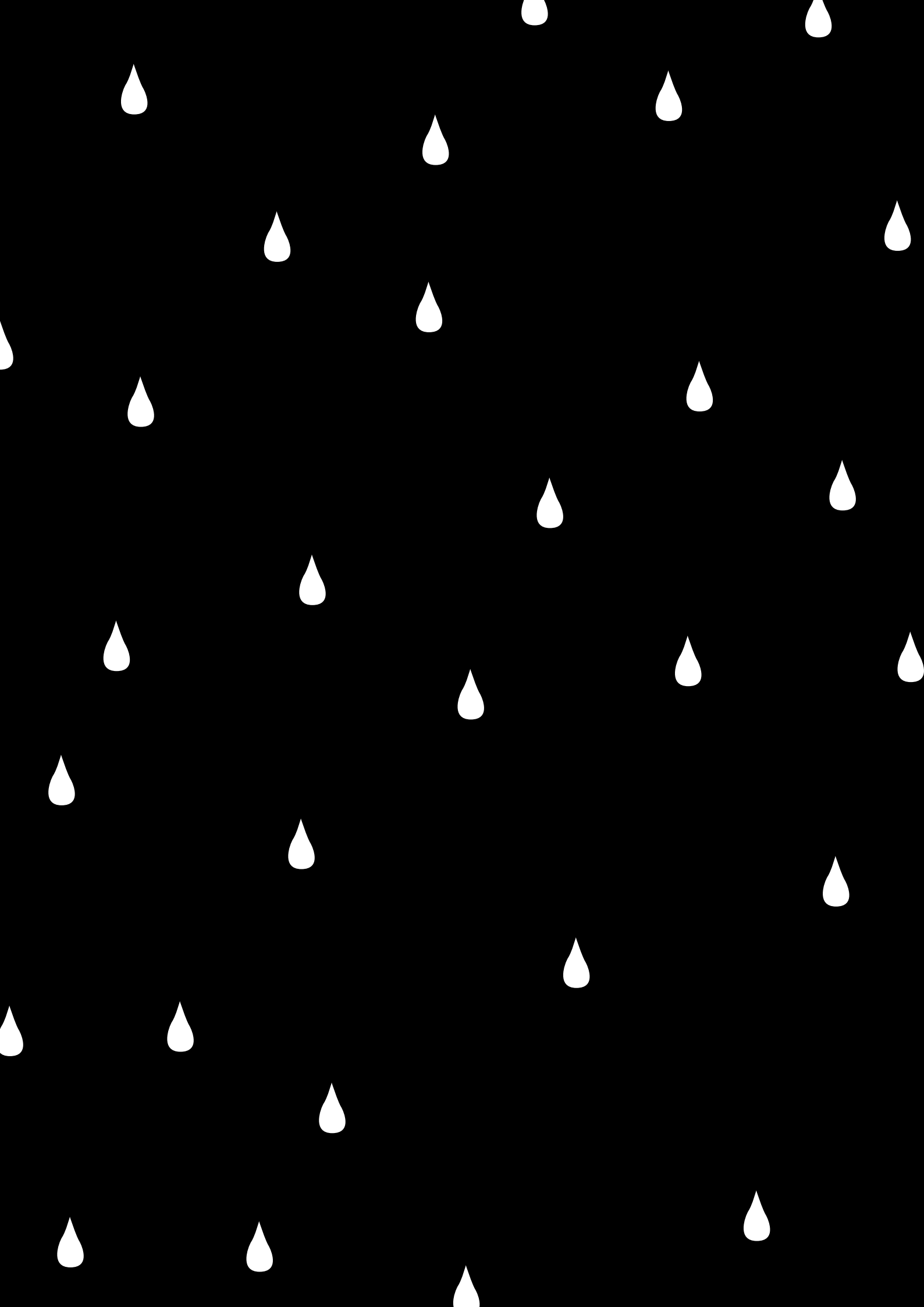


Schutzkonzept



Schutzkonzept



Deutsche Jugend in Europa
Landesverband NRW e.V.



Die Würde
des Menschen ist unantastbar!

Inhalt

1. Einleitung	6
1.1 Vorwort	6
1.2 Leitbild	7
1.3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit	7
1.4 Verbandsstruktur	8
1.5 Gesetzlicher Schutzauftrag	10
2. Formen von Gewalt	11
+ Exkurs Macht	12
3. Prävention	14
3.1 Grundlagen	14
→ Differenzierung von sexualisierter Gewalt	
→ Verhaltensgrundsätze	
3.2 Präventionsmaßnahmen	16
→ Schutzkonzept	
→ Führungszeugnisse	
→ Selbstverpflichtungserklärung	
3.3 Aus - und Fortbildungen	17
3.4 Präventionsteam	18
3.5 Kooperationspartner	18
4. Intervention	18
4.1 Interventionspläne	18
→ Betroffene	
→ Grundsätze	
→ Eine Gefährdung wird beobachtet	
→ Eine Gefährdung wird vermutet	
4.2 Betroffenenengerechtes Handeln	20
4.3 Gesprächsleitfaden	20
→ Vereinbarte Gespräche	
→ Wenn ich angesprochen werde	
4.4 Wann wird eine Intervention eingeleitet?	21
4.5 Interventionsteam	21
→ Wer ist im Interventionsteam?	
→ Was macht das Interventionsteam?	
4.6 Interne Kommunikation	22
→ Wer wird informiert?	
→ Das Gespräch/Modalitäten	
4.7 Externe Kommunikation	23
→ Eltern	
→ Öffentlichkeitsarbeit	
→ Polizei	
→ Bundesverband	
4.8 Rehabilitation	24
4.9 Beratungsstellen	24
5. Zusammenfassung	25
6. Literaturangaben & Downloads	26
Impressum	27

1. Einleitung

1.1 Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept ist das Präventions- und Interventionskonzept des Landesverbandes NRW der djo-Deutsche Jugend in Europa. Es dient der Verhinderung von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt, (Prävention) und regelt auch den Umgang mit dem Auftreten von Gewalt(Intervention).

Es soll in erster Linie junge Menschen, aber auch alle anderen, vor Gewalt schützen. Außerdem soll es die Verantwortungsträger*innen, insbesondere Hauptamtliche, Präventionsteams und Veranstaltungsleitungen unterstützen, falls es zu einem Fall von (sexualisierter) Gewalt kommt oder es in dieser Hinsicht eine Vermutung gibt.

Sexualisierte Gewalt ist in den letzten Jahren immer mehr in den öffentlichen Fokus gerückt. Auch wir, die djoNRW, verschließen uns diesen Themen gegenüber nicht und treten aktiv dafür ein, die Menschen in unseren Gliederungen zu schützen. Dies soll unter anderem durch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Themengebiet sexualisierte Gewalt geschehen - insbesondere im präventiven Bereich - aber auch mit der Möglichkeit, betroffenengerecht zu intervenieren.

Zudem hat der Landtag des Landes NRW am 06.04.22 ein neues Landeskinderschutzgesetz verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird unter anderem darauf hingewirkt, Schutzkonzepte für alle Träger und lokalen Gliederungen der Kinder- und Jugendarbeit, die Förderung aus Landesmitteln erhalten, verpflichtend zu machen. (Mehr dazu unter Punkt 1.5).

Wir haben im Landesverband ein Präventionsteam, bestehend aus drei hauptamtlich Beschäftigten, die den Gliederungen im Fall der Fälle beratend zur Seite stehen.

Zusätzlich stehen auch externe Beratungsstellen und Fachkräfte jederzeit zur Verfügung.

Eine weitere Unterstützung für Leitungen, Teamer*innen oder Betreuer*innen, bietet unsere Broschüre „Wenn sich die Welt verrückt“.

Die Broschüre ist in unserer Geschäftsstelle in Hilden oder als Download erhältlich: www.djonrw.de/2022/05/19/broschuere-praevention/

Dieses Schutzkonzept ●●●

●●● ist ein Präventions- und Interventionskonzept, welches dem Landesverband eine Möglichkeit bietet, bei eigenen Veranstaltungen und im Rahmen der regulären Arbeit (sexualisierte) Gewalt zu verhindern und betroffenengerecht zu reagieren. Es ist eine interne Arbeitshilfe und gibt klare Handlungsanweisungen für den Krisenfall und Hilfen im Umgang mit den beteiligten Personen und Institutionen.

●●● dient als Richtlinie für alle unsere Gliederungen und versteht sich als Grundlage für ihre individuell angepassten Schutzkonzepte. Die einzelnen Abschnitte dürfen gerne für die eigenen Bedürfnisse verwendet werden.

●●● ist auch ein Weg, Menschen für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren und ihnen die Angst vor der Ungewissheit zu nehmen, was „im Falle eines Falles“ passiert.

Das vorliegende Schutzkonzept ist verbindlich für alle im Landesverband Tätigen.

» Wir sind ein Jugendverband der Vielfalt, der sich für Kulturarbeit und kulturelle Bildung stark macht, Integrationsarbeit fördert und internationalen Austausch ermöglicht.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von einer diversitätssensiblen Jugendarbeit, von Antidiskriminierung, Toleranz und Partizipation. «

Aus unseren Leitsätzen

1.2 Leitbild

Kinder und Jugendliche sind junge Menschen, die unserer Hilfe und unseres Schutzes im besonderen Maße bedürfen, damit auch für sie das Grundrecht auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde gewahrt bleibt. Als Jugendverband, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, vor allem Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Plattform und Stimme zu geben, sieht die djoNRW hierin eine besondere Aufgabe und Verantwortung. Wir möchten Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg ins Leben begleiten und ihre Belange, Interessen und Anliegen verdeutlichen und vertreten, um so zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen beizutragen. Das Ziel unserer Arbeit ist es, Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, kritikfähige, verantwortungsbewusste und Verantwortung übernehmende Menschen zu sein. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden nach den Richtlinien der Jugendleiter*in-Card (Juleica) ausgebildet und durch geschulte hauptamtliche Kräfte begleitet. Die Einhaltung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), sowie des Landeskinderschutzgesetzes (LaKiSchuG) ist für alle in unserem Verband Tätige obligatorisch.

1.3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

Das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit der djoNRW in allen Bereichen beruht auf folgenden Grundsätzen¹:

Gewaltfreiheit

Wir treten aktiv für Gewaltfreiheit ein - dazu zählen sexualisierte, körperliche und seelische Gewalt, ebenso wie Mobbing oder ein aggressiver Sprachgebrauch.

Partizipation

Partizipation auf allen Ebenen der Verbandslandschaft der djoNRW gibt Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich einzubringen, mitzugestalten und mitzubestimmen. Dadurch lernen Kinder und Jugendliche demokratische Strukturen kennen, wodurch ihnen eine kritische und konstruktive Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht wird.

Diskriminierungssensible Jugendarbeit

Die Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Hautfarbe, Herkunft, Religion, Kultur, ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung ist ein unabdingbarer Grundsatz in der djoNRW. Durch unsere Arbeit, basierend auf unserer Satzung, beziehen wir aktiv Stellung gegen Diskriminierung jeglicher Art.

Stärken stärken

Unsere pädagogische Arbeit beruht auf einem ressourcenorientierten Ansatz. Das heißt, dass wir die Stärken der Kinder und Jugendlichen sichtbar machen und fördern und ihnen somit ein gesundes und starkes Selbstbewusstsein und -vertrauen vermitteln.

Zur Umsetzung der oben genannten Grundsätze gibt es unter anderem den Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung. Bei Punkt 1.5 wird darauf näher eingegangen.

¹ Siehe Selbstverpflichtungserklärung unter www.djonrw.de/downloads/

1.4 Verbandsstruktur

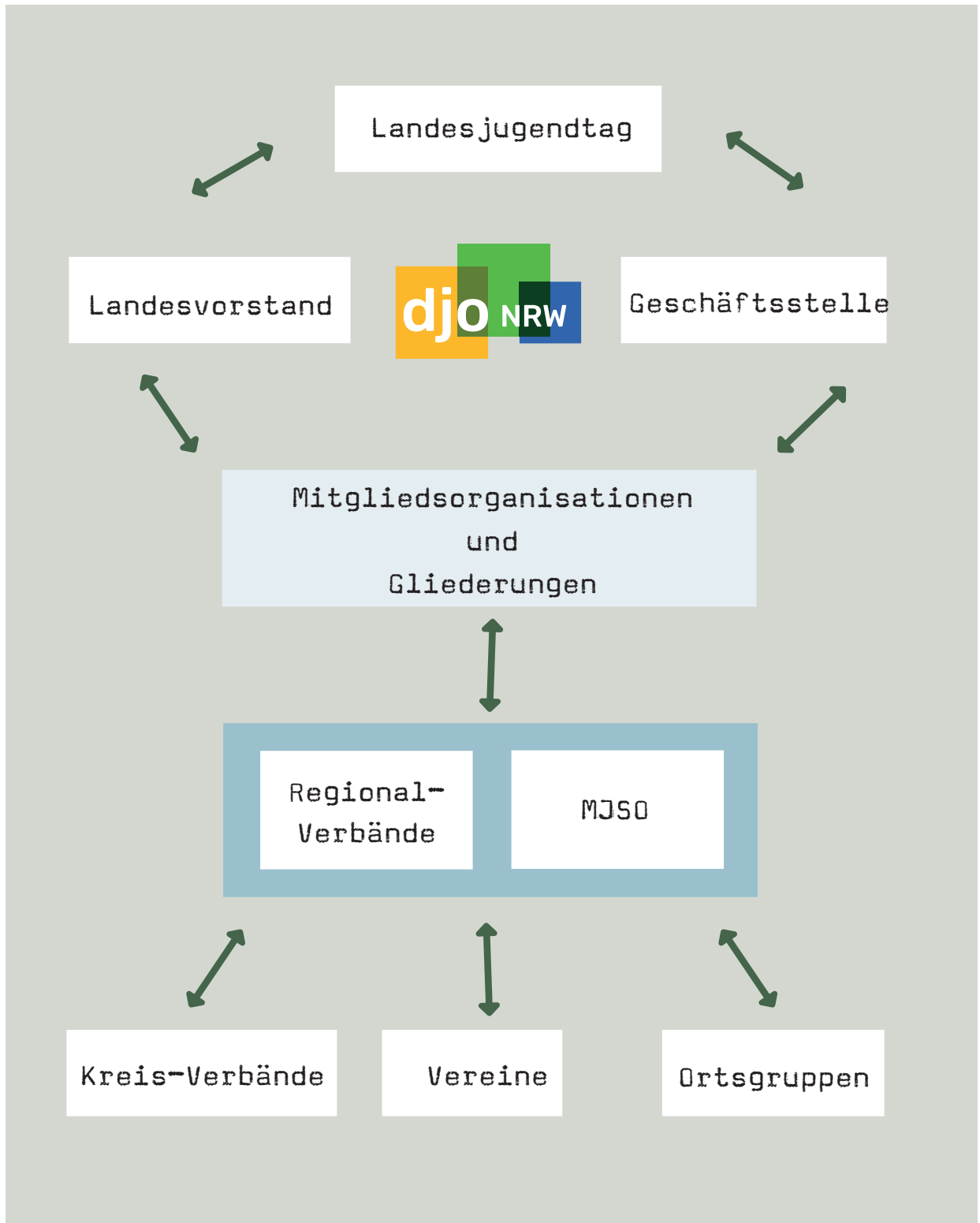
Der djo Landesverband NRW e.V. ist ein eigenständiger Verein und unabhängiges Mitglied im Bundesverband der djo-Deutsche Jugend in Europa e.V. Es gibt vier Regionalverbände (Detmold-Münster, Ruhr, Hügelland, Rheinland), die jeweils in verschiedene Kreisverbände und Ortsgruppen untergliedert sind. Letztere können auch eingetragene Vereine oder Personenzusammenschlüsse sein. Eine Besonderheit der djoNRW ist die Mitgliedschaft von überregional tätigen Migrant*innenjugendselbstorganisationen (MJSO) und ihrer Untergliederungen. Sie sind individuell strukturiert, teils mit regionalen oder landesweiten Strukturen, teils nur mit direkten Ortsgruppen. Mitglieder der djoNRW sind also Regional- und Kreisverbände, lokale Vereine und Gruppen sowie landesweite Mitgliedsorganisationen und ihre Untergliederungen. Die Landesgeschäftsstelle hat ihren Sitz am Hilden. Hier arbeiten die Geschäftsführung, die Verwaltung, verschiedene Bildungsreferent*innen

und Projektmitarbeiter*innen. Eine zusätzliche Geschäftsstelle befindet sich in Paderborn. Die lokale Arbeit, als auch ein Teil der landesweiten Veranstaltungen, wird in der Regel rein ehrenamtlich durchgeführt.

Die Grafik (Seite 11) veranschaulicht die Struktur des Landesverbands NRW der djo-Deutsche Jugend in Europa.

Die pädagogische Arbeit in der djoNRW ist sehr vielfältig. Neben Schulungen und Weiterbildungen für (ehrenamtliche) Fachkräfte, gibt es eine Vielzahl an Bildungsseminaren zu den unterschiedlichsten Themen für Kinder und Jugendliche, kulturelle Seminare und Veranstaltungen, Ferienfreizeiten, freizeitpädagogische Großveranstaltungen, Mehrgenerationenprojekte und landesweite Veranstaltungen. Zusätzlich engagiert sich die djoNRW in der pädagogischen Arbeit der Bildungsstätte Himnighausen.





1.5 Gesetzlicher Schutzauftrag

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ist ein Ziel der sowie ein Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Der gesetzliche

Schutzauftrag ist vor allem in folgenden rechtlichen Grundlagen verankert.

→ *im Bereich Downloads auf Seite 26 findet sich ein weiterleitender QR-Code, oder folge dem Link www.djonrw.de/downloads/*

UN Kinderrechtskonvention

z.B. „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG), Artikel 2

u.a. freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuSchG)

regelt den Schutz junger Menschen in der Öffentlichkeit

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII insbes. §§ 1; 8; 8a; 9 und 72a

Jugendhilfe, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere §§ 171; 174; 174c; 176; 177; 180; 182; 225;

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen) Ebenso die Paragraphen **232 bis 233a; 234; 235; 236**

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

v.a. Ausschluss einschlägig Vorbestrafter, verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

Landeskinderschutzgesetz

Aus dem Landeskinderschutzgesetz, des Landes NRW. §11, Absatz (3):

(3) Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.

Vereinbarung §72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Zwischen der djoNRW und dem Landschaftsverband Rheinland wurde im Jahr 2012 eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII geschlossen, die Umfang und Inhalt des Präventionskonzeptes der djoNRW festlegt.

Diese beinhaltet u.a.:

- das vorliegende „Präventions- und Schutzkonzept“
- Vorlagepflicht von Führungszeugnissen
- Selbstverpflichtungserklärung

Diese Vereinbarung gilt auch für alle Gliederungen sofern sie von Landesmitteln durch den LVR partizipieren. Mit allen überregionalen Mitgliedsorganisationen und Regionalverbänden werden Untervereinbarungen mit dem Landesverband getroffen. Vereinbarungen mit lokal zuständigen Jugendämtern dürfen dieser nicht widersprechen.

2. Formen von Gewalt

Eine wichtige Voraussetzung für den Schutz junger Menschen ist es, sich mit den Rechten junger Menschen und mit den Gefährdungen für ihr Wohlergehen auszukennen.

Es gibt verschiedene Gefährdungsformen, die für Kinder und Jugendliche erhebliche Schäden zur Folge haben können.

Diese Gefährdungen können nicht nur im institutionellen Kontext stattfinden, sondern auch im sozialen Umfeld. Als Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, sind wir, aufgrund des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII auch dafür zuständig, Hinweise auf Gefährdungen junger Menschen im familiären bzw. sozialen Kontext wahrzunehmen und bei Bedarf zu handeln.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen, betrachten wir Prävention und den Schutz von jungen Menschen als unseren Auftrag. Unabhängig davon, ob laut Gesetz eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Wir unterscheiden zwischen folgenden Gefährdungsformen:

Physische Gewalt

Zur körperlichen Gewalt zählen Schläge oder Prügel, mit der Hand oder mit Gegenständen.

Ebenso zählt aber auch das Werfen von Gegenständen hinzu. Darüber hinaus gilt auch das Würgen, Schütteln oder Stoßen sowie das Zufügen von Schnittverletzungen, Verbrennungen oder Beißwunden als körperliche Gewalt.

Obwohl verboten, gilt das Schlagen von Kindern in einigen Familien auch heute noch als „erzieherische Maßnahme“.

Zudem kann es dazu kommen, dass Gewalt als Folge von Stress ausgeübt wird.

Auch in Einrichtungen oder bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit kann körperliche Gewalt vorkommen, zum Beispiel unter Gleichaltrigen.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt hat viele Formen: Beschimpfen, Verspotten, Einschüchtern oder Bloßstellen bis hin zu Stalking, Bedrohung oder Erpressung.

Auch wenn jungen Menschen wiederholt zu verstehen gegeben wird, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu

nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen gilt das als psychische Gewalt.¹²

Auch wiederholte und intensive Konflikte zwischen Elternteilen (z.B. bei Trennung oder Scheidung) können dazu führen, dass Kinder oder Jugendliche in Loyalitätskonflikte geraten oder instrumentalisiert (für die Zwecke der Erwachsenen eingesetzt) werden, und es so zu seelischen Belastungen oder Gefährdungssituationen der jungen Menschen kommt.

Relationale Gewalt

Als relationale Gewalt gelten Verhaltensweisen, die über eine soziale Gruppe oder durch eine soziale Beziehung Gewalt ausüben.

Hierzu zählt z.B. sozialer Ausschluss, üble Nachrede oder öffentliche Demütigung. Auch Mobbing oder Bullying sind Formen einer relationalen Gewalt.

Vernachlässigung

Mit Vernachlässigung ist die wiederholte und andauernde Nicht-Erfüllung von Grundbedürfnissen durch Sorgeberechtigte gemeint, die die Entwicklung von Kindern erheblich beeinträchtigt.

Gefährdung als Transaktion

Gefährdung als Transaktion entsteht dann, wenn Sorgeberechtigte oder Eltern auf riskante, problematische oder grenzüberschreitende Verhaltensweisen von Jugendlichen weder schützend noch korrigierend oder deutlich ungeeignet reagieren und das Verhalten mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der weiteren Entwicklung führen wird.

Zu den Verhaltensweisen gehören besonders:

- ▶ Suchtverhalten, -erkrankung
- ▶ Psychische Probleme/Erkrankungen
- ▶ Aggressives Verhalten
- ▶ Delinquenz (Straffälligkeit)
- ▶ Sexuell übergriffiges Verhalten
- ▶ Schulabsentismus (Schulablehnung und Ablehnung von Bildungs- und Erziehungsangeboten)

¹² vgl. Kindler (2006). Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen?

Sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder denen die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können.“³

In den meisten Fällen beinhaltet sexualisierte Gewalt

³ Vgl. Bange/Deegener, 1996

+ Exkurs Macht

Das zentrale Merkmal von (sexualisierter) Gewalt ist, dass sie immer unfreiwillig geschieht. Hinzu kommt, dass ungleiche Machtverhältnisse ausgenutzt werden.

Ein ungleiches Machtverhältnis kann aus folgenden Gründen entstehen:

+ Abhängigkeit und Macht in der Jugendverbandsarbeit

Regelmäßig stattfindende Gruppenangebote, Ferienfreizeiten oder Wochenendseminare sind für junge Menschen nicht nur Bildungs- und Freizeitangebote sondern auch ein bedeutender Teil ihres sozialen Lebens. Hier sind oft auch wichtige Freunde oder Familienmitglieder, es gibt gemeinsame Werte und Normen und die Identifikation ist bei vielen jungen Menschen sehr hoch.

Gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht es verantwortliche Personen, die diese

auch einen Macht- bzw. Vertrauensmissbrauch.

Dies ist besonders dann die Gefahr, wenn eine Asymmetrie (Ungleichmäßigkeit) zwischen einzelnen Personen vorherrscht.

Damit ist zum Beispiel gemeint, dass eine Person wesentlich älter ist oder die Aufsicht über eine andere Person hat.

Gruppen leiten und betreuen. Dadurch sind aber immer auch eine Hierarchie und ein Machtverhältnis gegeben. Gruppenleitungen und weitere verantwortliche Personen entscheiden ggf. über einen Ausschluss aus der Gruppe, über Bettzeiten oder das Freizeitverhalten und haben massiven Einfluss auf das Ansehen einzelner Personen in der Gruppe. Dadurch entstehen Abhängigkeiten, die ausgenutzt werden können.

Zudem entstehen auch unter den Teilnehmenden selbst Rollen und Hierarchien, die wiederum Machtverhältnisse erzeugen.

+ Alter

Kinder bauen häufig ein Vertrauensverhältnis zu (aus ihrer Perspektive) älteren Menschen auf. Das können auch ältere Kinder oder Jugendliche sein, zu denen jüngere Kinder aufblicken und deren Verhalten sie als cool, normal oder nachahmenswert ansehen. Nicht selten wünschen sich jüngere Menschen von älteren anerkannt zu werden.

Diese Tatsachen können älteren Menschen Macht über jüngere verleihen.

+ Geschlecht

Obwohl wir in der djoNRW und allen unseren Gliederungen Vielfalt leben (auch im Bereich der sexuellen Identität), ist unsere Gesellschaft immer noch stark patriarchal geprägt.

Hierdurch können ungleiche Machtverhältnisse entstehen, die es zu verhindern gilt.

+ Körperliche Kraft

Physische Überlegenheit kann Menschen Macht

über andere verleihen. Diese kann sich nicht nur in körperlicher Gewalt zeigen, sondern auch schon in der bloßen Androhung.

+ Abhängigkeit

Abhängigkeiten können auf verschiedene Arten entstehen.

Sie können finanzieller oder materieller Natur sein. Abhängigkeiten können auch zu Suchtmitteln bestehen und damit zu den Menschen, die diese beschaffen können.

Aber auch Zuneigung oder Zuwendung schafft Abhängigkeit, zum Beispiel die Liebe zu einem anderen Menschen.

+ Kognitive Entwicklung

Im pädagogischen Sinne, sind mit Kognition Fähigkeiten im Bereich des Denkens und der Wahrnehmung gemeint. Mehr noch: Die aktive Auseinandersetzung mit der natürlichen und sozialen Umwelt.

Gerade sehr jungen Menschen fällt dies noch schwer. Aber auch psychische oder körperliche Beeinträchtigungen können die kognitive Entwicklung beeinflussen. Diese Menschen sind oft auf Hilfe angewiesen, welche wieder Abhängigkeiten und damit Machtverhältnisse schafft.

+ Sozialer Status

Hiermit ist zum einen die gesellschaftliche Wertung aufgrund der sozialen Herkunft gemeint und zum anderen die Position innerhalb einer sozialen Struktur.

Verschiedene Faktoren können den sozialen Status bestimmen. Dies können Einkommen, Armut, Analphabetismus, Beruf, Kleidung oder die körperliche Erscheinung sein.

Zusammenfassung

Alle genannten Beispiele kommen im Alltag von Menschen vor und begegnen uns auch in der Jugendarbeit.

Macht muss aber nicht generell etwas Negatives bedeuten.

Grade in der Arbeit mit jungen Menschen muss Verantwortung übernommen werden, welche unweigerlich Regeln mit sich bringt. Um diese Regeln durchzusetzen, braucht man eine oder mehrere Personen, die die Macht haben, dies zu tun.

Es ist also normal, dass es auch in Jugendgruppen zu Machtabhängigkeiten kommt.

Sollten wir aber beobachten, dass sich diese Macht beispielsweise in Willkür, Unterdrückung, Gewalt oder Erniedrigung äußert, dann sprechen wir von Machtmissbrauch.

→ **In diesen Fällen gilt es zu intervenieren.** (Siehe Kapitel 4.).

3. Prävention

3.1 Grundlagen

Differenzierung von sexualisierter Gewalt

Sexuelle Grenzverletzung, sexueller Übergriff, sexueller Missbrauch.

Es gibt verschiedene Formen von sexualisierter Gewalt. Um eine bessere Übersicht und eine Einordnung zu erhalten, wie man mit den verschiedenen Situationen umgehen muss, dient folgende Begriffserklärung:

Wie in der Tabelle dargestellt gibt es Taten im Bereich der sexualisierten Gewalt, die mit oder ohne Berührungen stattfinden.

Grenzverletzungen können, zum Beispiel bei Worten und Blicken beginnen und werden als solche auch nicht immer erkannt.

Sexuelle Grenzverletzung	Sexueller Übergriff	Sexueller Missbrauch
Unbeabsichtigt	Absichtlich	Gleiche Voraussetzungen wie beim sexuellen Übergriff
Aus Unwissenheit/Ungeschick	Handeln ist geplant	Zusätzlich ist die Handlung juristisch betrachtet eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB §174-184
evtl. Schwierigkeiten persönliche Grenzen wahrzunehmen	Persönliche Grenzen werden nicht beachtet	
Nicht auf erotische Zwecke abgezielt	Zielt auf die Ausnutzung/Ausübung von Macht ab Ggf. auch erotische Intention	

→ Alle Fälle erfordern ein pädagogisches Handeln. Wichtig hierbei: Das Wohl der Betroffenen steht im Fokus, nicht die Frage, ob es eine Straftat ist oder nicht.

Info

→ Mehr Informationen dazu finden sich in der Broschüre „Wenn sich die Welt ver-rückt“.

Verhaltensgrundsätze

Um Kinder und Jugendliche vor Gewalterfahrungen zu schützen, ist es besonders wichtig, dass wir eine Kultur der Achtsamkeit leben, in der respektvoll miteinander umgegangen und in der z.B. die Themen (sexualisierte) Gewalt und Sexualität offen thematisiert werden.

Effektive Prävention und Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen beginnt bei uns selbst – in unserer Haltung, unserem Hinsehen und Handeln. Kinder und Jugendliche die erleben, dass ihre Persönlichkeitsrechte auch in schwierigen Situationen gewahrt und ernst genommen werden und die sich über ihre Rechte im Klaren

sind, können leichter die Rechte anderer wahren und die eigenen Grenzen besser schützen.

Sie können Grenzverletzungen und Übergriffe als solche wahrnehmen und Ansprechpersonen darauf aufmerksam machen, wenn ihre Rechte missachtet oder verletzt werden.

Präventives Arbeiten mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedeutet, zu sensibilisieren und zu stärken, um sie auch dadurch zu schützen.

Es ist wichtig, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die für die djoNRW tätig sind, sich als Vorbilder verstehen. Dies bedeutet:

- ▶ Wir pflegen eine offene, gewaltfreie und diskriminierungssensible Gesprächskultur.
- ▶ Wir tolerieren Fehler, aber auch Kritik.
- ▶ Wir akzeptieren sexuelle Vielfalt.
- ▶ Wir wissen, dass wir als Weisungsbefugte Macht ausüben und missbrauchen diese nicht.
- ▶ Wir akzeptieren individuelle Grenzen.
- ▶ Wir gehen aktiv gegen diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten vor.

3.2 Präventionsmaßnahmen

Einen besonderen Stellenwert nimmt die Prävention von sexualisierter Gewalt ein. Die präventiven Maßnahmen, die im Folgenden beschrieben werden, sind jedoch in der Regel allgemein gültig und greifen auch bei anderen Gewaltformen.

Zwar ist sexualisierte Gewalt in den letzten Jahren immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt, jedoch gibt es noch viele Vorurteile und Unsicherheiten in Bezug auf dieses Thema.

Auch durch die Medien und deren Berichterstattung kann ein einseitiges Bild von sexualisierter Gewalt entstehen, zum Beispiel, dass sie nur in großen Institutionen stattfindet und von Erwachsenen ausgeht. Sexualisierte Gewalt findet aber überall statt und ist auch nicht an Alter, Geschlecht oder eine soziale Schicht gebunden. So tritt sie beispielsweise auch zunehmend unter Kindern und Jugendlichen auf. Es ist wichtig und unumgänglich, handlungsfähig zu sein und betroffenen Personen zu helfen. Genauso wichtig ist es aber, sexualisierter Gewalt vorzubeugen, mit anderen Worten, präventiv zu handeln.

Neben einem Schutzkonzept, sollen der Landesverband und seine Gliederungen für alle Veranstaltungen einen Präventions- und Interventionsplan haben (mehr dazu in den Kapiteln 3, beziehungsweise 4), die allen dort Tätigen bekannt sind und die auch für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden. Denn nur so kann ein Zeichen gesetzt werden, dass dort niemand Platz hat, der z.B.

- ▶ permanent Grenzüberschreitungen vornimmt
- ▶ in unangemessener Weise sexualisierte Situationen herstellt
- ▶ eine unangebrachte sexualisierte Sprache benutzt
- ▶ häufig eine bestimmte Person von anderen isoliert
- ▶ eine bestimmte Person stets bevorzugt

Sexualisierte Gewalt hängt eng mit anderen Formen von Gewalt und dem Thema Kindeswohlgefährdung zusammen. Für das Thema Kindeswohlgefährdung siehe den Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung, der djoNRW. (Stand 2022).

Schutzkonzept

Wir verstehen ein Schutzkonzept als dynamischen Prozess. Das Präventionsteam wird regelmäßig prüfen, ob Anpassungen, Ergänzungen oder Veränderungen einzelner Passagen nötig sind.

Sollte dies der Fall sein, werden wir die Gliederungen darüber informieren und ggf. Änderungsempfehlungen für lokale Schutzkonzepte herausgeben.

Führungszeugnisse

Laut dem Bundeszentralregistergesetz ist ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten verpflichtend.

Sinn ist es, Trägern und Arbeitgeber*innen die Möglichkeit zu geben, zu eruieren, ob haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen wegen bestimmter (Sexual-) Delikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind. Die Vorlagepflicht für das erweiterte Führungszeugnis gilt für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei der djoNRW.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die Vollmacht Führungszeugnisse anzufordern und einzusehen, haben die zuständigen Bildungsreferent*innen.

Der entsprechende Antrag ist über die Geschäftsstelle Hilden erhältlich. Hier werden auch alle Führungszeugnisse erfasst.

Untergliederungen die selber gemeinnützige Vereine sind, sind für die Beantragungen und Prüfungen der Führungszeugnisse selber zuständig.

Allen Mitarbeiter*innen, auch temporär arbeitenden Referenten*innen und spontan eingesetzten ehrenamtlichen Mitarbeitern*innen, wird außerdem empfohlen unsere Selbstverpflichtung zu lesen und zu unterzeichnen.

Es besteht die Möglichkeit, die Selbstverpflichtung durch einen Ehren- oder Verhaltenskodex zu ergänzen. Sollte dies der Fall sein, kann dies im Schutzkonzept festgehalten werden.

Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Selbstverpflichtungserklärung ist ein Leitfa-
den für alle Multiplikator*innen in der Kinder- und
Jugendarbeit.

Sie umfasst neben den vom LVR geforderten Grund-
bedingungen auch verbandsinterne Ergänzungen.

Letztere beziehen sich auf die Grundsätze unse-
rer pädagogischen Arbeit. Unsere Selbstverpflich-
tungserklärung **ist auf unserer Homepage zu finden:**

➔ www.djonrw.de/downloads/ **oder folge dem QR-
Code Seite 26**

3.3 Aus- und Fortbildungen

Die djoNRW bietet regelmäßig Schulungen für ihre
ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen an.
Hierbei sollen u.a. die diesem Konzept zugrunde
liegenden Werte und Normen vermittelt und begreif-
bar gemacht werden.

Es gibt gezielte thematische Schulungen zu Einzel-
bereichen des Kinderschutzes. Auch in den weiteren
regelmäßig stattfindenden Schulungen für ehrenamt-
lich Tätige sind die Normen und Werte des Konzep-
tes verankert. Das Angebot hier ist breit gefächert:

Bedarfs- und interessenorientierte Schulungen,
Weiterbildungen zur Kinder- und Jugendarbeit, Fach-
kräfteaustausche und Weiteres werden regelmäßig
angeboten. Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
nehmen zudem regelmäßig an verbandsexternen
Fortbildungen und Fachtagungen teil.

Für alle ehrenamtlich Tätigen bieten wir regelmä-
ßig Schulungen zum Erhalt der Jugendleiter*innen-
Card (JuleiCa) an. Folgende Module sind dauerhafter
Bestandteil:

- ▶ Kinder- und Jugendschutzgesetz
- ▶ Jugendarbeit nach SGB VIII Rechtliche Grundlagen
- ▶ Sexualisierte Gewalt und Gewaltprävention
- ▶ Konfliktmanagement
- ▶ Gruppenpädagogik
- ▶ Methoden der Kinder- und Jugendarbeit
- ▶ Persönlichkeitsbildung
- ▶ Kommunikation und Gesprächsführung
- ▶ Rassismuskritische und diversitätssensible Jugendarbeit

Info

➔ Schulungen und Vernetzungstreffen zum Bereich Prävention
sollen regelmäßig für alle Haupt- und Ehrenamtlichen angebo-
ten werden. Zusätzliche Unterstützung bietet unsere Broschüre:
„Wenn sich die Welt verrückt“.

3.4 Präventionsteam

Es gibt immer mindestens zwei Personen in unserem Präventionsteam.

Wer zurzeit zum Team gehört, kann auf der Homepage der djoNRW eingesehen oder in der Landesgeschäftsstelle erfragt werden. Direkt zu erreichen ist das Team unter der Emailadresse **offenes.ohr@djonrw.de** oder über die djoNRW-App unter dem Button „**anvertrauen**“.

Die Aufgaben des Präventionsteams im Überblick.

Allgemein:

- ▶ Einleitung einer regelmäßigen Überarbeitung und Aktualisierung des eigenen Schutzkonzepts
- ▶ Interne Schulungen/Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche
- ▶ Unterstützung der Gliederungen bei Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt und beim Erstellen ihrer individuellen Schutzkonzepte
- ▶ Vernetzung mit relevanten Akteur*innen

Wenn ein Fall eines Übergriffs gemeldet wird:

- ▶ Ansprechpartner*innen für Betroffene, Personen unter Verdacht und involvierte Dritte (z.B. Eltern oder Vorstände)
- ▶ Erstberatung bei einem Verdacht

- ▶ Beratung und Hilfestellung bei Rechtsfragen
- ▶ bei Bedarf Aufzeigen weiterer Hilfsangebote, wie z.B. Beratungsstellen
- ▶ gegebenenfalls Bildung des Interventionsteams
- ▶ gegebenenfalls Öffentlichkeitsarbeit

Mitglieder des Präventionsteams sind in den oben genannten Bereichen fortgebildet oder erhalten die Möglichkeit, dieses zu tun. Darüber hinaus verpflichtet sich das Team weitere Fortbildungen zu absolvieren und tauscht sich regelmäßig aus. Zusätzlich wird eine Vernetzung mit weiteren Akteur*innen im Themenfeld angestrebt.

3.5 Kooperationspartner

Wir arbeiten mit externen Beratungsstellen in den jeweiligen Regionen zusammen.

Die dort beschäftigten Mitarbeiter*innen beraten und unterstützen das Präventionsteam. Sie können aber auch bei Fragen oder Beschwerden seitens unserer Gliederungen hinzugezogen werden.

4. Intervention

Der Begriff „Intervention“ stammt vom lateinischen Wort „intervenire“ ab, was „sich einschalten, dazwischentreten“ bedeutet.

Bei einer Intervention handelt es sich um ein **geplantes und gezieltes Eingreifen**, Gefahren oder Probleme zu beheben oder ihnen vorzubeugen.

Trotz präventiver Maßnahmen, Personalfortbildungen und einer vorgelebten Kultur der Achtsamkeit, findet sexualisierte Gewalt statt.

Der Gedanke eine Intervention durchführen zu

müssen, mag abschreckend und beängstigend wirken. Hier ist wichtig: Menschlich zu sein ist erlaubt.

Es ist besser einen Fehler zu begehen, als wegzuschauen.

Um den unterschiedlichen Risiken gerecht zu werden, werden im Folgenden unsere Interventionspläne vorgestellt.

4.1 Interventionspläne

Betroffene

Wir arbeiten darauf hin, dass sich Betroffene von sexualisierter Gewalt in unseren Strukturen sicher damit fühlen, andere Personen ins Vertrauen zu ziehen.

Dafür können sich diese Vertrauenspersonen oder die Betroffenen selbst direkt an das Präventionsteam wenden. Dies kann auf drei Wegen geschehen:

Das Präventionsteam wird sich umgehend mit den beteiligten Personen in Verbindung setzen. Natürlich ist es auch möglich den Kontakt anonym herzustellen.

Grundsätze

- ▶ Wir handeln nicht voreilig und bewahren Ruhe.
- ▶ Wir überlegen, worauf unser Verdacht oder unsere Vermutung beruht.
- ▶ Wir dokumentieren.
- ▶ Wir unterscheiden zwischen konkreten Hinweisen und Vermutungen.
- ▶ Wir informieren nicht eigenmächtig die Person unter Verdacht.

➔ Per Mail: offenes.ohr@djonrw.de

➔ Mit der djoNRW-App: unter „anvertrauen“

➔ Per Telefon: Die Nummern der Personen im Präventionsteam finden sich auf der Homepage der djoNRW.

www.djonrw.de/ueber-uns/geschaeftsstelle/

- ▶ Wir holen uns Unterstützung, in- oder extern.

Eine Gefährdung wird beobachtet

Wenn eine Gefährdung beobachtet wird, sind folgende Schritte einzuleiten:

- ▶ das Verhalten augenblicklich und unmittelbar beenden
- ▶ klare Stellung beziehen
- ▶ Einzelgespräch mit der betroffenen Person
- ▶ Beobachtungen und Gespräche dokumentieren
- ▶ Besprechen des Vorfalls im Team

- ▶ Kontakt zum Präventionsteam aufnehmen
- ▶ gegebenenfalls arbeits- und strafrechtliche Schritte einleiten
- ▶ gegebenenfalls Information der Eltern (siehe auch 4.7 Eltern)
- ▶ gegebenenfalls Gespräch mit der Person unter Verdacht
- ▶ gegebenenfalls externe Beratungsstelle hinzuziehen
- ▶ gegebenenfalls Aufarbeitung des Falls, durch externe Fachberatung oder Supervision

Eine Gefährdung wird vermutet

Bei einer vermuteten Gefährdung, sind folgende Schritte wichtig:

- ▶ Beschwerden und Beobachtungen dokumentieren
- ▶ die Vermutungen den Teamer*innen mitteilen
- ▶ Kontakt zum Präventionsteam oder einer selbstgewählten Vertrauensperson aufnehmen
- ▶ das weitere Vorgehen absprechen
- ▶ gegebenenfalls eine externe Beratungsstelle hinzuziehen
- ▶ Abschluss dokumentieren und aufbewahren

4.2 Betroffenengerechtes Handeln

Welche Schritte der betroffenen Person am ehesten helfen, ist immer individuell und von den an der Intervention beteiligten Personen zu entscheiden. Dies passiert in Absprache mit dem Präventionsteam und – wenn gewollt – mit der betroffenen Person. In allen Fällen aber gilt:

- ▶ Wir glauben der sich meldenden Person.
- ▶ Wir stellen deren Perspektive, Bedürfnisse und Gefühlswelt in den Mittelpunkt.
- ▶ Wir machen keine Versprechungen, die wir nicht halten können.
- ▶ Wir erlauben uns emotional zu werden, verfallen aber nicht in Panik.
- ▶ Wir lassen der betroffenen Person die Kontrolle über die eigene Erzählung.
- ▶ Wir achten darauf, die betroffene Person nicht zu isolieren oder auszugrenzen, indem wir sie zum Beispiel nach Hause schicken oder von der Gruppe trennen.
- ▶ Wir überschreiten nicht unsere Kompetenzen.
- ▶ Das wichtigste ist immer der Schutz der betroffenen Person, auch auf die Gefahr hin, bei einem falschen Verdacht, dem Ruf der verdächtigten Person zu Schaden. (Siehe 4.8 Rehabilitation)

4.3 Gesprächsleitfaden

Vereinbarte Gespräche

Eine gute Vorbereitung auf ein Gespräch ist wichtig, aber keine Garantie für einen immer gleichen Ablauf. Daher sollte ein Gespräch auch ergebnisoffen bleiben und darauf eingegangen, was die Personen sagen. Alle Menschen sind unterschiedlich und jeder Fall ist individuell.

Das Präventionsteam hat Gesprächsleitfäden entwickelt. Diese dienen als Hilfestellung für die Gesprächsführenden, stellen aber auch sicher, dass gewisse Abläufe eingehalten und notwendige Inhalte vermittelt werden.

Dies geschieht zum Schutz aller beteiligten Personen.

In allen Fällen steht immer betroffenengerechtes Handeln an erster Stelle.

Wir geben allen beteiligten Personen ein Mitbestimmungsrecht darüber, wie es nach dem Gespräch weitergeht.

Sollte sich ein Verdacht bestätigen, muss dies Konsequenzen für die gemeldete Person haben. Diese können von einer temporären Entbindung aller Pflichten bis zum Ausschluss aus der djoNRW reichen. Zusätzlich sind – je nach Härte des Falls – oder auf Wunsch der betroffenen Person juristische Schritte einzuleiten.

Wenn ich angesprochen werde

Ein Gespräch kann aber auch ohne eine vorher getroffene Vereinbarung auf jemanden zukommen.

- ▶ Generell gilt immer: Ruhe bewahren!
- ▶ Verhalte dich parteilich mit der sich meldenden Person. Stell dich auf ihre Seite.
- ▶ Mache keine Versprechen, die du nicht halten kannst.
- ▶ Die tatsächliche Intervention sollte gut durchdacht werden und nicht voreilig in die eigene Hand genommen werden. Übereilte Handlungen können die Situation verschlimmern.
- ▶ Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte vor einer Intervention Rücksprache mit dem Präventionsteam gehalten werden.
- ▶ Hol dir Hilfe, wenn du sie brauchst.

4.4 Wann wird eine Intervention eingeleitet?

Eine Intervention wird immer dann durchgeführt, wenn:

- ▶ ein Vorwurf oder eine Vermutung von sexualisierter Gewalt besteht
- ▶ ein erhärteter Verdacht vorliegt (Das bedeutet, es gibt starke indirekte oder direkte Beweise, z.B. Zeug*innen, Fotos oder eine Aussage der Person unter Verdacht)
- ▶ und sich der Vorfall auf einer Veranstaltung der djoNRW oder einer ihrer Gliederungen ereignet hat

Erfahren wir von Fällen sexualisierter Gewalt, die außerhalb der djoNRW stattfinden, bieten wir, durch das Präventionsteam, trotzdem unsere Unterstützung an.

4.5 Interventionsteam

Wer ist im Interventionsteam?

Wenn ein Fall gemeldet wird, bedarf es (unter Umständen) der Bildung eines Interventionsteams. Grundsätzlich gilt, ein Interventionsteam ist immer:

**So groß wie nötig
So klein wie möglich**

Hierdurch wird gewährleistet, dass die Abläufe effizient gehalten werden können und nicht unnötig viele Menschen beteiligt werden.

Welche Personen dem Interventionsteam angehören, ist fallindividuell.

Ebenso, ob ein externer Kooperationspartner hinzugezogen wird. Das Interventionsteam übernimmt die Fallbearbeitung und ist mit allen dafür nötigen Kompetenzen ausgestattet.

Wenn ein Interventionsteam gebildet wird, sollten folgende Personen dabei sein:

- ▶ mindestens eine Person aus dem Präventionsteam
- ▶ eine Person aus der beteiligten Gliederung
- ▶ gegebenenfalls eine Vertrauensperson
- ▶ gegebenenfalls die Veranstaltungsleitung
- ▶ gegebenenfalls die meldende Person
- ▶ gegebenenfalls eine geschulte externe Person
- ▶ gegebenenfalls eine Person aus dem Landesvorstand

Idealerweise sollte das Team aus drei bis sechs Personen, verschiedenen Geschlechts bestehen. Die Rollen innerhalb des Teams sollten klar sein und alle halten sich daran (z.B. Gesprächsführung, Protokoll, etc.)

Was macht das Interventionsteam?

- ▶ Wir hören zu.
- ▶ Wir überlegen, gemeinsam mit der sich meldenden Person, wer als nächstes informiert werden sollte oder auch muss.
- ▶ Wir überlegen, gemeinsam mit der sich meldenden Person, welche Schritte als nächstes eingeleitet werden sollten oder müssen.
- ▶ Wir sprechen, wenn nötig, mit der/den für die Veranstaltung verantwortlichen Person/en.
- ▶ Wir sprechen, wenn nötig, mit der Person unter Verdacht.
- ▶ Wir ziehen, wenn nötig, eine externe Beratungsstelle hinzu.
- ▶ Wir übernehmen die weitere Kommunikation (in- und extern).
- ▶ Wir beraten die betroffene Gliederung über das weitere Vorgehen.

4.6 Interne Kommunikation

Nach Bekanntwerden eines Falles müssen wir intern darüber sprechen und alle Beteiligten über den aktuellen Stand informieren. So verhindern wir:

- ▶ dass sich falsche Informationen und Gerüchte verbreiten
- ▶ dass Dritte eigene „Ermittlungen“ anstellen
- ▶ dass Personen unter Verdacht direkt oder indirekt versuchen, Beteiligte zu beeinflussen
- ▶ dass ein Gefühl aufkommt, es würde nichts oder nicht genug getan

Abhängig von der Situation und davon, mit wem wir die Informationen teilen wollen, kann eine Infomail oder ein Rundschreiben ausreichen.

Es kann aber auch nötig sein ein extra Teammeeting einzuberufen. Ein solches Gespräch sollte dann so zeitnah wie möglich stattfinden.

Der eigentliche Grund muss im Vorfeld nicht bekanntgegeben werden. Es sollte aber auf die Dringlichkeit hingewiesen werden, damit möglichst alle Beteiligten den Termin wahrnehmen.

Generell gilt: Gefühle und Fehler sind erlaubt. Es ist nicht falsch zuzugeben, dass man selber schockiert ist oder niemals mit „so etwas“ gerechnet hat.

Es sollte aber nicht der Eindruck entstehen, dass einen die Situation überfordert. Deshalb ist es auch ratsam, ein oder zwei Personen die Gesprächsführung zu überlassen.

Diese können sich dann gegenseitig unterstützen und ergänzen. Eine dieser Personen sollte auch das Mitglied des Präventionsteams sein.

Wichtig ist, im Vorfeld zu besprechen wer welchen Teil übernimmt und sich dann an diese Absprachen zu halten.

Wer wird informiert?

Es sollten alle Haupt- und Ehrenamtlichen der Veranstaltung, auf der sich der Vorfall ereignet hat an dem Meeting teilnehmen.

Zusätzlich sollte ein Mitglied des Präventionsteams anwesend sein.

Das Gespräch/Modalitäten

Nach Möglichkeit sollte das Gespräch in Präsenz stattfinden, um die Beteiligten und deren Reaktionen besser wahrzunehmen (Emotionen zeigen sich auch in unserer Körpersprache).

Zu Beginn des Gesprächs sollte von allen Anwesenden eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet werden. Nach der Unterzeichnung sollte aber darauf hingewiesen werden, dass ein Verlassen des Raumes jederzeit möglich ist.

4.7 Externe Kommunikation

Eine Kommunikation nach außen kann nötig sein, um gewisse Dynamiken zu verhindern (Stichwort: „Gerüchteküche“).

Wir bleiben dabei so sachlich wie möglich und geben nur die Informationen weiter, die zweckdienlich sind. Dabei ist darauf zu achten, dass nur die vom Interventionsteam bestimmten Personen über den Fall sprechen.

Für alle anderen Involvierten gilt die Schweigepflicht. Diese kann auch schriftlich festgehalten werden.

Es ist immer darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.

Vor einer externen Kommunikation sind vorher die betroffene Person und die Person unter Verdacht zu informieren.

Eltern

Je nach Situation, ist ein Gespräch mit den Eltern notwendig. Hierbei spielen das Alter der betroffenen Person, die Schwere des Falls und die Beziehung zu den Eltern eine Rolle. Die Ziele eines Elterngesprächs sind:

- ▶ die getroffenen Maßnahmen transparent zu machen
- ▶ Kontakte zu Hilfsangeboten zu vermitteln
- ▶ auf bereits informierte Personen hinzuweisen

Es sollten unbedingt die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person berücksichtigt werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Eine Sonderstellung nimmt zusätzlich die Kommunikation mit der Presse ein.

In der Regel gilt: Wir wenden uns nicht an die Presse, denn wir handeln ja zum Schutz der beteiligten Personen. Und ein „Hinaustragen“ eines Falles in die Öffentlichkeit erfüllt in der Regel keinen Schutzzweck.

In manchen Fällen kann es aber sein, dass sich die Presse an verantwortliche Personen richtet, da sie von einer anderen Quelle von einem Fall erfahren hat. In diesem Fall ist es gut auf eventuelle Fragen oder Berichterstattungen reagieren zu können.

Generell sollte die Presse nicht als Feind betrachtet werden und es ist nicht ratsam sich ihr zu verweigern. Im Zweifelsfall findet eine Berichterstattung ohnehin statt. Auch ohne Informationen von der betroffenen Seite.

Aber (auch hier) ist ein zeitnahes Weiterleiten an unser Präventionsteam nötig.

Jeder Fall wird individuell besprochen und gegebenenfalls auch der Landesvorstand und unsere Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit einbezogen. Dann wird gemeinsam entschieden, wer sich zu dem Vorfall äußert.

Dies wird **eine** Person sein (beispielsweise ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied des Präventionsteams oder eine Leitung der betroffenen Gliederung). Und nur diese Person wird auf die Fragen der Presse antworten.

So bleibt der*die Pressesprecher*in handlungsfähig und kann sich auf die gestellten Fragen konzentrieren.

Polizei

In seltenen Fällen könnte ein Kontaktieren der Polizei nötig werden.

Dies geschieht auch über das Präventionsteam bzw. die Landesgeschäftsstelle. Hier wird eine Kontaktperson bestimmt, die zusätzlich von einer externen Fachkraft begleitet wird.

Bundesverband

Ebenfalls wird der Bundesverband über einen Fall in Kenntnis gesetzt, um – wenn nötig – sprachfähig zu sein, beispielsweise gegenüber der Presse. Dies geschieht i.d.R. anonym.

Wann und wie dies geschieht, entscheidet auch das Präventionsteam.

4.8 Rehabilitation

Äußerst selten kann es zu falschen Anschuldigungen kommen. Ein solcher falscher Verdacht kann schwerwiegende Folgen für einen Menschen haben. Sollte sich ein Verdacht als falsch herausstellen, liegt es in der Verantwortung des Interventions-teams alles für eine Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person zu tun.

Auch hier ist ein Teammeeting erforderlich, wo alle Sachverhalte richtiggestellt werden. Zusätzlich müssen eventuell formulierte und ausgeführte Konsequenzen rückgängig gemacht werden.

4.9 Beratungsstellen

Das Hinzuziehen externen Fachberatungsstellen kann hilfreich sein. Besonders für die Hilfe oder Beratung vor Ort.

Das „**Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch**“ bietet eine anonyme Suchfunktion. Durch Eingabe der Postleitzahl findet man Hilfe- oder Beratungsstellen und andere Anlaufstellen, in der angegebenen Region. Zu erreichen ist die Seite hier:

www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden

→ Weitere Beratungsstellen findet ihr auch in unserer Broschüre „Wenn sich die Welt ver-rückt“

5. Zusammenfassung

Sexualisierte Gewalt findet statt. Die durch die Medien bekannt gewordenen Missbrauchsfälle bilden da nur die Spitze des Eisbergs.

Aber sexualisierte Gewalt ist vielschichtiger, subtiler. Wir alle müssen uns dieser Tatsache stellen und umdenken. Und dies nicht nur, weil die Politik es fordert, sondern weil wir es wollen.

Wir müssen junge Menschen in unseren Gruppen ernst nehmen. Ihnen Glauben schenken und gegebenenfalls alte Strukturen überdenken und anpassen. So können wir Kinder und Jugendliche schützen. Um diesen Schutz zu gewährleisten braucht es ein Konzept, in dem wir alle unsere Überlegungen festhalten.

Ein Schutzkonzept zu haben ist aber nur eine Sache. Es nützt niemandem, wenn es in einer Schublade unter einem Stapel alter Abrechnungen liegt.

Es muss umgesetzt und weiterentwickelt werden. Dazu muss es transparent gemacht werden.

Lasst alle Menschen an eurer
tollen Arbeit teilhaben.

6. Literaturangaben:

Seite 12

UN Kinderrechtskonvention

www.kinderrechtskonvention.info

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

www.bundestag.de/gg

Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuSchG)

www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

Strafgesetzbuch (StGB)

www.gesetze-im-internet.de/stgb/

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>

Landeskinderschutzgesetz

recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_nr=216&bes_id=48647&aufgehoben=N&menu=0&sg=0

Unsere Selbstverpflichtungserklärung

www.djonrw.de/wp-content/uploads/sites/13/2021/04/Selbstverpflichtung_Desktopdruck_final.pdf

Seite 13

Kindler (2006) Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen?

Kindler / Lillig / Blüml / Meysen / Werner (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).

München: Verlag Deutsches Jugendinstitut

Seite 14

Bange/Deegener, 1996

Bange, Dirk. Deegener, Günther. Sexueller Missbrauch an Kindern. Verlag: Beltz, Psychologie-Verl.-Union.

Seite 16. Tabelle

Nach Elisa Kassin und Holger Specht (immedio) angelehnt an Ursula Enders u.a. (2010), Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.

Downloads

hier geht's zu
den Publikationen auf
unserer Homepage!



hier geht's zu
unserer APP!



Impressum



Deutsche Jugend in Europa
Landesverband NRW e.V.

Fritz-Gressard-Platz 4-9
40721 Hilden
Telefon 02103.69484
www.djonrw.de

 @djo_nrw

 @djo.lv.nrw

Redaktion:

Kimberly Alder
Dirk Früchtenicht
Susanne Koch

Red. Verantwortung:

Landesvorstand djoNRW

Illustration & Grafik:

Bernadette Acht

ISBN 978-3-9821788-6-8

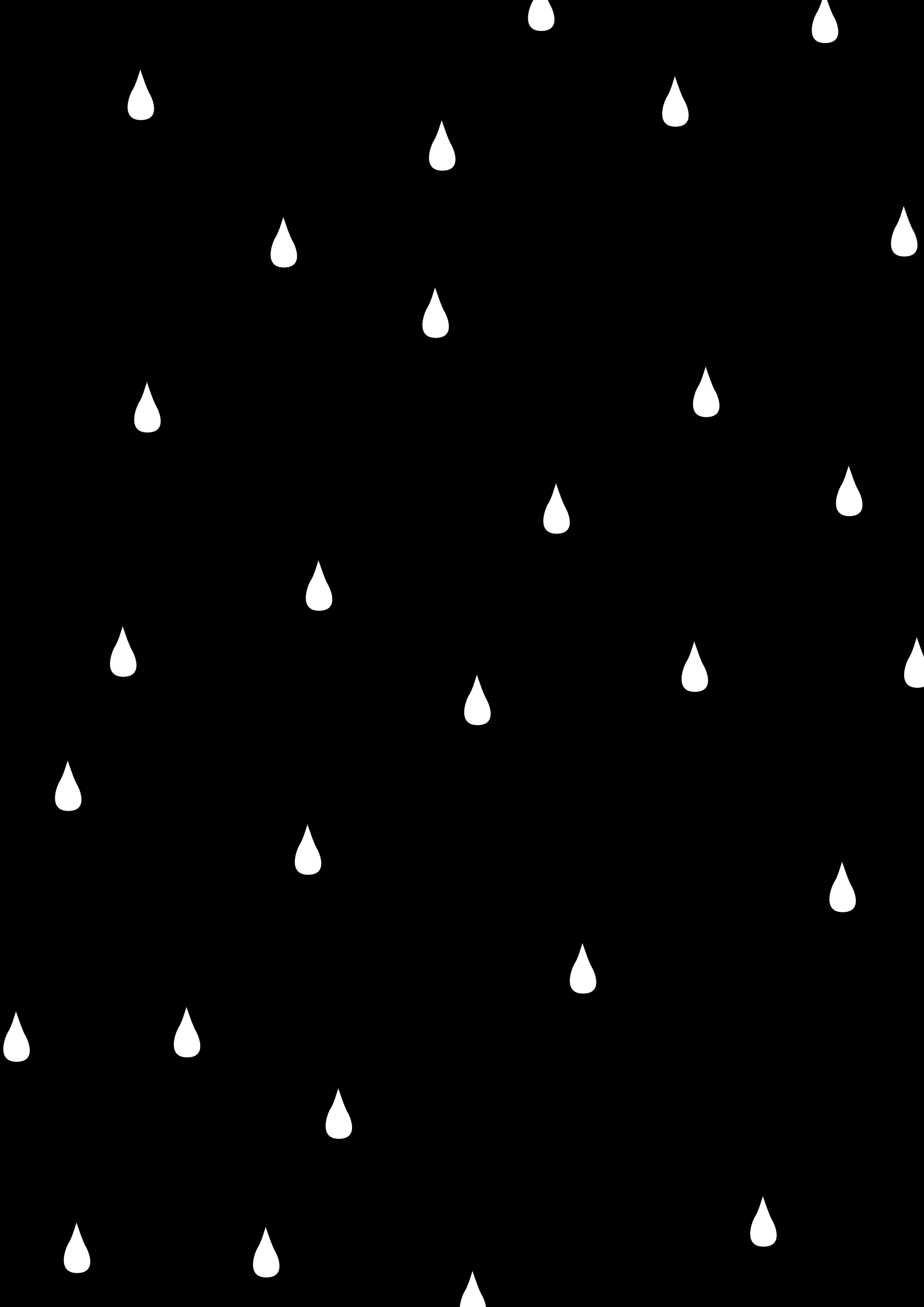
gefördert durch
Ministerium für Kinder, Familie
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen





Notizen





ISBN 978-3-9821788-6-8



Deutsche Jugend in Europa
Landesverband NRW e.V.